

ERGÄNZUNG DER HAUS- UND BADEORDNUNG

DER SPORT- UND BADEZENTRUM FILDORADO GMBH – Stand 6. Dezember 2021

PRÄAMBEL

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Sport- und Badezentrum Fildorado GmbH und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Bereiche dienen.

Die Regelungen der jeweils aktuellen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg werden durch die Ergänzung nicht berührt, d.h. die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und speziell auch die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für den Sport (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) – in der jeweils aktuellen Fassung, gelten auch im Bereich der Einrichtung der Sport- und Badezentrum Fildorado GmbH.

Das Sport- und Badezentrum wird wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung der Bereiche und in der Organisation des Betriebs eingestellt. Pandemiebedingt kann es auch zu Einschränkungen der Öffnungszeiten, Besuchsdauer und Besucherzahlen kommen. Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Gäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und Anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird unter anderem auch das „Hygiene“-Verhalten der Gäste durch unser Personal beobachtet, das ggf. im Rahmen des Hausrechts tätig werden wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich. Einen individuellen Anspruch des einzelnen Badegastes gegen die Sport- und Badezentrum Fildorado GmbH auf die Einhaltung unserer Hygienemaßnahmen durch andere Bade-

gäste besteht nicht, da wir diese Gefahrenquelle (Pandemie) nicht geschaffen haben. Wir treffen nur die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen, um die Badegäste vor Schäden zu schützen. Das kann nur gewährleistet werden, wenn alle Badegäste ausnahmslos und selbstverantwortlich sich detaillierte Kenntnisse über den Inhalt der o.g. Normen verschaffen, was wir voraussetzen, u.a. siehe

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>

Wichtiger Hinweis:

Die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder höherrangiges Recht sind nach dem heutigen Informationsstand durchaus dynamisch. Es gilt also der jeweilige Gesetzestext vorrangig, insbesondere falls eine der nachstehenden Bestimmungen dem Verordnungstext widersprechen sollte oder der Inhalt einer Norm hier nachstehend unvollständig wiedergegeben werden sollte.

§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VERHALTEN IM SPORT- UND BADEZENTRUM

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z.B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Becken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Sport- und Badezentrum nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.

(7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

(8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden.

(9) Falls Teile des Sport- und Badezentrums nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 ALLGEMEINE HYGIENEMAßNAHMEN

(1) Unter Zugrundelegung der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in den jeweils aktuellen Fassungen und unter hausordnungsbedingter Fortentwicklung der Verpflichtungen aus diesen Verordnungen für unsere Hausordnung besteht im Sport- und Badezentrum Fildorado ein Betretungsverbot für

1. Personen, mit einer bekannten/nachgewiesenen und nicht überstandenen Infektion durch SARS-CoV-2 (Coronavirus),

2. Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,

3. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder andere Verdachtsanzeichen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) aufweisen, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,

4. Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,

5. Personen, die entgegen §3 Absatz 1 der CoronaVO weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, oder gem. Absatz 2 dieser Vorschrift vom Tragen einer Maske ausgenommen sind,

6.

In der Basisstufe gilt:

Nicht-immunisierte Personen*, die keinen Nachweis über einen negativen SARS-CoV-2 (Coronavirus) Antigen- oder PCR-Test vorlegen, haben keinen Zutritt.

In der Warnstufe gilt:

Nicht-immunisierte Personen*, die keinen Nachweis über einen negativen SARS-CoV-2 (Coronavirus) PCR-Test vorlegen, haben keinen Zutritt.

In der Alarmstufe gilt:

Nicht-immunisierte Personen* haben keinen Zutritt.

In der Alarmstufe II gilt:

Nicht-immunisierte Personen* haben keinen Zutritt. Seit 4.12.2021 muss von Genesenen und Geimpften ein negativer Antigen-Schnelltest vorgelegt werden (2G-Plus).

Ausnahmen von der Testvorlagepflicht:

- A. Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- B. Geimpfte Personen mit abgeschlossener Grundimmunisierung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt max. 6 Monate zurück).
- C. Genesene, deren Infektion max. 6 Monate zurückliegt (Nachweis erforderlich).

*Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 der CoronaVO gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

(2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und in den anderen Bereichen oder an Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

(4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(5) Duschen Sie vor dem Zutritt zu den Schwimmbereichen/Badebecken und waschen Sie sich dabei gründlich mit Seife.

(6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen und überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, getragen werden, insbesondere beim Gehen oder Stehen auf Verkehrs- oder Gehflächen. Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nur eng begrenzt im Bereich der individuellen Sitz-/Liegefläche auf einer Liegewiese im Freien oder in den Nassbereichen während des Dusch-/oder Schwimmvorgangs.

§ 3 MAßNAHMEN ZUR ABSTANDSWAHRUNG

(1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z.B. 2er-Regelung,

Mindestabstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten, bzw. insbesondere an Engstellen und anderen Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten und die Wahrung des Mindestabstands möglich ist.

(2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.

(3) In den Schwimm- und Badebecken sowie in anderen Bereichen (z.B. Ruheräumen, Saunakabinen, Kursräumen etc.) gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie dringend Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe, insbesondere auf Verkehrswegen und im Eingangsbereich.

(5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden. (z.B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).

(6) Achten Sie stets auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

(7) Planschbecken und Spielplätze dürfen nur unter der strikten Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln (s.o. Absatz 1) genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang engere Begegnungen als 1,5 m und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen oder warten Sie, bis der Weg mit ausreichend Abstand frei ist.

(9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) engere Begegnungen als 1,5 m und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg mit ausreichend Abstand frei ist.

(10) Halten Sie sich strikt an die Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Sport- und Badezentrum.

(11) Achten Sie stets auf die Anweisungen der Aufsichtsperson und befolgen Sie stets die Anweisungen kritiklos, da es um die Abwehr von Gesundheitsgefahren geht; mit dem Erwerb des Zutritts willigen Sie darin ein, dass die Schutzfunktion ein höherrangigeres Recht ist, als Ihr Bedürfnis zur Entfaltung persönlicher Aufenthaltsgestaltung!

(12) Nach der CoronaVO sind wir zur nachhaltigen Durchlüftung geschlossener Räume verpflichtet. Sie müssen eigenverantwortlich zu Ihrem persönlichen Schutz vor kühlen Luftzügen bzw. Zugluft geeignete Maßnahmen und die nötige Vorsorge treffen.